

Markt Aindling

Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Aindling
Landkreis Aichach-Friedberg



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Für die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Brunnenwiesen“

für den Bereich der Flur-Nr. 165 und 162 Teilflächen der Gmkg. Aindling

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung 02.12.2025 die vom Büro Opla aus Augsburg ausgearbeitete 3. Änderung für den Bebauungsplan Nr. 17 „Brunnenwiesen“, für den vorstehend genannten Bereich, in der Fassung vom 10.03.2026, mit Begründung, als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich (in Schriftform und digital) bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan (Änderung, Ergänzung) in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung mit zusammenfassender Erklärung, bei der **Verwaltungsgemeinschaft Aindling**, Marktplatz 1, 86447 Aindling, Zimmer 107, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Verwaltungsgemeinschaft Aindling
- Bauamt -

Aindling, den 30.03.2026

-

Beate Pußl



zum Aushang und auf der
Homepage

Am: **31.03.2026**

Ausgehängt am:.....

Abzunehmen am: 04.05.2026

Abgenommen am:.....